



Ministerium für Inneres und Kommunales NRW, 40190 Düsseldorf

12. Dezember 2011

Seite 1 von 2

Bezirksregierungen
- Dezernate 21 -
Arnsberg, Detmold, Düsseldorf,
Köln und Münster

Aktenzeichen

(bei Antwort bitte angeben)

15-39.13.09-3/5-11-556

Zentrale Ausländerbehörden Bielefeld

nachrichtlich

Zentrale Ausländerbehörden Dortmund und Köln

Telefon 0211 871-

Telefax 0211 871-

Referat15@mik.nrw.de

- vorab per E-Mail -

**Rückführung ausreisepflichtiger Personen in die Republik Kosovo;
hier: Angehörige der ethnischen Minderheiten der Roma, Ashkali
und Ägypter**

Erlasse vom 13. Mai 2009 - Az.: 15-39.22.06-5-Kosovo - und 21. September 2010 - Az.: 15-39.13.09-5-10/128 - und 05. Dezember 2011 - Az.: 15-39-13-09-3/5-11-550 -

Nach aktuellen Informationen ist die wirtschaftliche und soziale Situation der Volkszugehörigen der Roma, Ashkali, Ägypter im Kosovo weiterhin schwierig. Es kann derzeit nicht ausgeschlossen werden, dass sie sich im bevorstehenden Winter weiter verschärft und bei Familien mit minderjährigen Kindern, Alleinerziehenden mit minderjährigen Kindern, alleinreisenden Frauen, alten Menschen über 65 Jahre, Kranken und Pflegedürftigen eine Rückkehr in den Kosovo in dieser Jahreszeit zu besonderen Härten führen kann.

Ich bitte deshalb, nach den vereinbarten Grundsätzen einer schonenden und schrittweisen Rückführung den Vollzug der Rückführung dieser besonders schutzbedürftigen Personen nicht zu priorisieren und durch entsprechende Organisation der Rückführungen sicherzustellen, dass besonders Schutzbedürftige nicht vor dem 01. April 2012 in den Kosovo zurückgeführt werden.

Ausgenommen hiervon sind Straftäter, die wegen einer oder mehrerer im Bundesgebiet begangener vorsätzlicher Straftaten verurteilt worden sind. Hierbei bleiben Geldstrafen von bis zu 50 Tagessätzen sowie alle Straftaten außer Betracht, die nach dem Aufenthaltsgesetz oder dem

Dienstgebäude und Lieferanschrift:

Haroldstr. 5, 40213 Düsseldorf

Telefon 0211 871-01

Telefax 0211 871-3355

poststelle@mik.nrw.de

www.mik.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:

Rheinbahnlinien 704, 709, 719

Haltestelle: Poststraße



Asylverfahrensgesetz nur von Ausländern begangen werden können. Mehrere Einzelstrafen von bis zu 50 Tagessätzen sind durch die Ausländerbehörden nicht zu addieren; gerichtliche gebildete Gesamtstrafen von mehr als 50 Tagessätzen sind hingegen zu berücksichtigen.

Führt die zwangsweise Rückführung eines Straftäters zu einer vorübergehenden Aufteilung der Familie, kann dies hingenommen werden, wenn die Betreuung der Kinder durch den anderen Elternteil oder durch einen anderen nahen Angehörigen gewährleistet ist. Dem steht wegen des lediglich vorübergehenden Charakters dieser Regelung Artikel 6 GG grundsätzlich nicht entgegen.

Der Vollzug der Rückführung der übrigen vollziehbar ausreisepflichtigen Ausländer bleibt hiervon unberührt.

Ich bitte, die Ausländerbehörden unverzüglich zu unterrichten.

Im Auftrag

Blöck

